

Sitzung vom 31. Juli 1991

2769. Anfrage

Kantonsrätin Doris Gerber-Weeber und Kantonsrat Willy Volkart, Zürich, haben am 3. Juni 1991 folgende Anfrage eingereicht:

Dank einem velofreundlichen Umbau der Kornhausstrasse können heute die Velofahrer vom Hauptbahnhof bis zum Bucheggplatz auf einer gesicherten Route verkehren.

Leider ist der Bucheggplatz in seiner jetzigen Gestaltung weder für den Velofahrer noch für den Fussgänger zweckmässig und gebrauchsfreundlich. Die Fussgänger müssen entweder über die steile Spinne, schlecht gelöste Fussgängerübergänge oder über die Treppe den Untergrund benützen. Dies stellt ältere und behinderte Menschen vor kaum zu lösende Probleme.

Aus diesen Gründen erarbeiteten der Einwohnerverein Kreis 6, unterstützt vom Quartierverein Wipkingen und weiteren Gruppen aus der Anwohnerschaft, und Verkehrsvereine ein Konzept zur besseren und gerechteren Nutzung des Bucheggplatzes für Velofahrer und Fussgänger.

Wir fragen den Regierungsrat an:

1. Kennt er den obigen Vorschlag, der im Jahre 1988 bei der Stadt eingereicht wurde?
2. Wenn ja, ist er bereit, in Zusammenarbeit mit dem Stadtrat der Stadt Zürich dieses Konzept zu begleiten?
3. Da dieser Vorschlag mit wenig Aufwand realisiert werden kann, könnte diese Verbesserung schnell geschehen. Kann der Regierungsrat über den Zeittermin über eine allfällige Verbesserung schon heute etwas aussagen?

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Doris Gerber-Weeber und Willy Volkart, Zürich, wird wie folgt beantwortet:
Bei den Strassen und Fusswegen über den Bucheggplatz handelt es sich um Strassen mit überkommunaler Bedeutung, d.h. Strassen der überkommunalen Verkehrspläne.

Die Strassen mit überkommunaler Bedeutung auf dem Gebiet der Städte Zürich und Winterthur werden von diesen erstellt, ausgebaut und unterhalten (§ 43 des Strassengesetzes). Demzufolge sind es die Stadträte, welche die Projekte an solchen Strassen ausarbeiten. Sie geben der Baudirektion sowie interessierten regionalen Planungsvereinigungen und Nachbargemeinden in geeigneten Bearbeitungsstadien Gelegenheit zur Äusserung von Begehren. Die bereinigten Projekte bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Mit dem Genehmigungsgesuch ist darzulegen, ob und in welcher Weise den Begehren Rechnung getragen werden konnte. Bei der im Zuge des Genehmigungsverfahrens erfolgenden Prüfung der Projekte werden die Belange sowohl des öffentlichen und des individuellen Verkehrs (Privatverkehr, Radfahrer, Fussgänger) als auch des Umweltschutzes berücksichtigt.

Der 1988 den städtischen Behörden eingereichte Vorschlag betreffend Umgestaltung des Bucheggplatzes ist dem Regierungsrat nicht bekannt. Der Stadtrat könnte das Genehmigungsverfahren jederzeit einleiten.

Bei der gegebenen Rechts- und Sachlage ist es dem Regierungsrat zurzeit nicht möglich, zu einem allfälligen Realisierungstermin für eine Umgestaltung des Bucheggplatzes Angaben zu machen. Eine gleichzeitig eingereichte Petition ist dem Stadtrat von Zürich zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 31. Juli 1991

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller